

**Reglement
für das Kriminalistische Institut des Kantons Zürich
(Änderung vom 13. August 2008)**

Der Regierungsrat beschliesst¹:

I. Das Reglement für das Kriminalistische Institut des Kantons Zürich vom 16. März 1961 wird wie folgt geändert:

Ziff. 2 wird aufgehoben.

4. Dem Institut steht eine Kommission vor. Ihr werden ein Institutsleiter, ein stellvertretender Institutsleiter, das nötige Hilfspersonal und allenfalls wissenschaftliche Mitarbeiter beigegeben.

5. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Der Regierungsrat kann die Kommission durch den Beizug von Fachleuten und Vertretern interessierter Amtsstellen bis auf höchstens elf Mitglieder ergänzen.

Abs. 4 wird aufgehoben.

6. ¹ Die Kommission erlässt über die Organisation und den Lehrplan des Institutes ein Reglement, das der Genehmigung der Direktion der Justiz und des Innern bedarf.

Abs. 2 unverändert.

7. Die Kommission stellt der Direktion der Justiz und des Innern zuhanden des Regierungsrates Antrag:

lit. a unverändert,

b. über die Wahl des Institutsleiters und des stellvertretenden Institutsleiters,

lit. c unverändert.

8. Abs. 1 unverändert.

² Anordnungen des Institutsleiters können mit Rekurs bei der Direktion der Justiz und des Innern angefochten werden.

9. Zur Teilnahme an den Kursen des Institutes sind berechtigt:
lit. a unverändert,
b. die von der Sicherheitsdirektion und den Polizeidepartementen der Städte Zürich und Winterthur bezeichneten Funktionäre ihrer Polizeikorps,
lit. c unverändert.
10. Abs. 1 unverändert.
Abs. 2 wird aufgehoben.
- II. Diese Änderung tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Notter

Der Staatsschreiber:

Husi

¹ [ABl 2008, 1419.](#)